

**HAUSHALTSSATZUNG**

**und**

**HAUSHALTSPLAN**

**für das**

**HAUSHALTSJAHR 2020**

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Kaltenkirchen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.2019 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |                   |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 52.271.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 51.233.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                               | 1.037.700,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan   |                   |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |                   |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 48.766.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |                   |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 45.490.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                   |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.350.900,00 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                   |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.379.700,00 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und          |                  |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf                            | 485.000,00 EUR   |
| 2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 5.000.000,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 139,09 Stellen   |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für einen Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 0 EUR wurde am 5. Februar 2020 erteilt.

Kaltenkirchen, den 6. Februar 2020

gez.  
Hanno Krause  
Bürgermeister

(L.S.)

